informiert!

Anthropoi Selbsthilfe

Michaeli 2019 Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freunde,
ich hoffe, dass Sie alle den sehr heißen Sommer, der gleich mit mehreren Hitzerekorden aufwartete, gut überstanden haben. Auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nähert sich jetzt einer „heißen“ Phase. Vor der Trennung der Leistungen, die am 1. Januar 2020 stattfindet, haben wir als rechtliche Betreuer unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf noch eine Reihe von Aufgaben zu erledigen. Welche das sind, ist im Einzelnen in unserem aktuellen BTHG Info Nr. 5, beschrieben. Bitte lesen Sie die Informationen dort sorgfältig! Wir gehen aber auch davon aus, dass Sie von den Leistungsträgern der verschiedenen Bundesländer und den jeweiligen LebensOrten und Werkstätten entsprechend informiert werden und alle für Sie nötigen konkreten Informationen und Unterlagen erhalten.

Für die meisten Bundesländer wurden Übergangsregelungen vereinbart, die vor allem die Bedarfsermittlung mittels der neuen Instrumente in eine Übergangszeit nach Januar 2020 verschiebt. Diese Übergangsregelungen verschaffen allen Beteiligten den dringend benötigten zeitlichen Spielraum. Aber bitte denken Sie daran: aufgeschoben ist nicht aufgehoben, für jeden unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf steht das Gesamtplanverfahren in der Übergangszeit an!

Da wir immer wieder feststellen – durchaus auch bei uns selbst – dass hinsichtlich der rechtlichen Betreuung noch Wissenslücken bestehen, werden wir in Zukunft etwas stärker auf diesen Bereich eingehen. Den Anfang in diesem Heft macht Frau RAin Sabine Westermann mit dem Hinweis auf den Unterschied zwischen befreiten und nicht-befreiten Betreuern und den damit zusammenhängenden unterschiedlichen Pflichten.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und Ihnen und Ihren Angehörigen einen sonnigen, aber kühleren Herbst. Und bitte lesen Sie sich unsere aktuelle Ausgabe der BTHG-Info Serie durch.

Ihr Volker Hauburger

INHALT

1 Vorstand Aktuell
1 BTHG-Info Nr. 5 erschienen
2 Nachgefragt: „Befreite“ Betreuer*innen
2 Nachgefragt: Wird eine Impfschadenrente zukünftig angerechnet?
3 Bundessozialgericht: Ein Integrationshelfer für die offene Ganztagsschule als Hilfe zur angemessenen Schulbildung
4 mittelpunkt-Schreibwerkstätten
4 Wir gratulieren
5 Im Gedenken an Dr. Klaus-Ulrich Ebmeyer
5 Dank an die Förderer von Anthropoi Selbsthilfe
6 Literatur
7 Info und Service
8 Termine
8 Wir beraten Sie gerne!

BTHG-INFO NR. 5 ERSCHIENEN

September 2019

BTHG-Info Nr. 5

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Trennung der Leistungen zum 1. Januar 2020

Inhalt

(AL) Als Beilage zu diesem *informiert!* Michaeli 2019 ist unser BTHG-Info Nr. 5 erschienen. BTHG ist die Abkürzung für Bundesteilhabegesetz.

Das Thema des neuen Heftes ist **„Trennung der Leistungen zum 1. Januar 2020“.**

Es wurde verfasst von unserer Sozialpolitischen Sprecherin Rechtsanwältin Sabine Westermann. Die Finanzierung der BTHG-Info-Serie wird freundlicherweise gefördert durch die Stiftung Lauenstein.

Sie können die BTHG-Infos in gedruckter Form kostenfrei bestellen bei unserer Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe oder Sie laden sich die Hefte als pdf-Dateien direkt aus dem Internet herunter: anthropoi-selbsthilfe.de/service/bthg-info-hefte/

Übrigens: Wir haben die BTHG-Rubrik auf unserer Website kürzlich neu gegliedert, damit Sie schneller die Infos finden, die Sie suchen. Es gibt jetzt unter dem Menüpunkt *Service* drei Rubriken: → *BTHG: Bundesteilhabegesetz*, → *BTHG-Info Hefte* und → *BTHG: Länder-Infos*

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe –
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.), Ingeborg Woitsch · *Fotos* I. Woitsch; privat
Auflage 3700 · *Papier* Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · *Grafische Gestaltung* Christoph Eyrich, Berlin · *Druck* Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

NACHGEFRAGT: „BEFREITE“ BETREUER*INNEN

Die nachfolgende Frage zum Betreuungsrecht erreichte Anthropoi Selbsthilfe von einer Mutter:

Ich bin seit vielen Jahren die ehrenamtliche Betreuerin meines Sohnes und habe vor Kurzem die Betreuung seinem Bruder übergeben. Überraschend wurde mein letzter Betreuungsbericht mit der Bestandsübersicht über das zu verwaltende Vermögen vom Betreuungsgericht (im Weiteren nur noch Gericht) mit der Begründung beanstandet, dass die Kontoauszüge im Original vorgelegt werden müssten und alle Ausgaben durch Belege im Original hinterlegt sein müssten. Ich verstehe nicht, wieso ich jetzt plötzlich Kontoauszüge und Belege nachreichen soll und möchte deswegen wissen:
Wo kann ich diese Regeln nachlesen? Sind die Anforderungen zu Recht erfolgt, auch wenn das Gericht bisher nicht so verfahren ist?

Antwort:
Die Regeln über den Betreuungsbericht und die Rechnungslegung finden sich in § 1908i BGB i. V. m. §§ 1837 ff. BGB. Die Regeln zu finden und zu lesen ist schwieriger, weil das Betreuungsrecht auf die Regeln zur Vormundschaft für Minderjährige im BGB verweist.

Man muss unterscheiden zwischen dem sogenannten Betreuungsbericht zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen und zur Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung durch den/die Betreuer*in.

Über die persönlichen Verhältnisse ist einmal im Jahr zu berichten. Hierbei soll berichtet werden, wie es dem Betroffenen geht, was hat sich in seinem Umfeld geändert, wann fand der letzte Besuch statt usw.

Betreuer*innen mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge müssen gegenüber dem Gericht über die Vermögensverwaltung jährlich Rechnung legen und Belege wie Rechnungen/Quittungen und Kontoauszüge beifügen. Hintergrund ist, dass der/die Betreuer*in fremde Gelder für den Betroffenen verwaltet. Das Gericht soll sich einfach und schnell einen Überblick verschaffen können, ob die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß erfolgt.

Da eine solche Rechnungslegung aufwendig ist, sind gewisse ehrenamtliche Betreuer*innen wie Ehegatten, Eltern oder Kinder des Betreuten, hingegen nicht die Geschwister, davon befreit. Diese Befreiung steht im Gesetz und gilt automatisch (§ 1908i BGB i. V. m. § 1857a BGB). Das bedeutet, einen Antrag oder ähnliches muss man für die Befreiung nicht stellen.

Diese sogenannten „befreiten Betreuer*innen“ müssen im Zeitraum von zwei Jahren lediglich ein Vermögensbestandsverzeichnis vorlegen. Ein Vermögensbestandsverzeichnis muss nur über den Stand des Aktivvermögens und die Verbindlichkeiten des Betroffenen Auskunft geben. Belege müssen nicht eingereicht werden. Meistens erfolgt dies jährlich im Zusammenhang mit dem Betreuungsbericht.

Die „Befreiung“ hat allerdings einen Haken: Denn auch die befreiten Betreuer*innen müssen bei der Beendigung der Betreuung oder bei einem Betreuerwechsel eine Schlussrechnung über den gesamten Zeitraum der Betreuung erstellen. Es sollten daher sämtliche Kontounterlagen und Belege/Rechnungen aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Kontounterlagen genügen im Regelfall die online abgerufenen ausdruckbaren Umsatzübersichten als Beleg (Beschluss LG Neuruppin vom 6. 10. 2016, Az: 5 T 80/16; Beschluss LG Hamburg vom 26. 1. 2018, Az: 301 T 28/18).

Insoweit dürfte das Vorgehen des Gerichts, bis auf die Anforderung der Kontoauszüge im Original, nicht zu beanstanden sein.

Zum Nachlesen mit den konkreten Normen: www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Befreiter_Betreuer

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: WIRD EINE IMPFSCHADENRENTE ZUKÜNFTIG ANGERECHNET?

Die nachfolgende Frage erreichte Anthropoi Selbsthilfe im Zusammenhang mit den Änderungen durch das BTHG zum 1. 1. 2020:

Mein Sohn lebt an einem LebensOrt. Er erhält eine Impfschadenrente. Wird die Impfschadenrente künftig angerechnet auf die Sozialhilfe/Grundsicherung oder auf die Eingliederungshilfe?

Antwort:
Die Rente aus dem Impfschaden wird nicht auf die Sozialhilfe/Grundsicherung angerechnet (§ 82 Abs. 1 SGB XII). Das ist schon jetzt so und wird sich nicht durch das BTHG ändern.

Wieso werden solche Renten nicht auf die Sozialhilfe/Grundsicherung angerechnet? Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wie z. B. wegen Impfschäden sind Entschädigung für die Beeinträchtigung der kör-

perlichen Unversehrtheit und sollen Mehraufwendungen oder Ausgaben ausgleichen, die ein gesunder Mensch nicht hat.

Bei der Eingliederungshilfe erfolgt, soweit Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts nach SGB XII wie Grundsicherung bezogen werden, ebenfalls keine Anrechnung. Dies ergibt sich aus § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX in der Fassung ab 1. 1. 2020.

RAin Sabine Westermann

BUNDESSOZIALGERICHT: EIN INTEGRATIONSHELFER FÜR DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE ALS HILFE ZUR ANGEMESSENEN SCHULBILDUNG

Leistungen der Eingliederungshilfe für angemessene Hilfen zur Schulbildung sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Anders verhält es sich bei Leistungen der Eingliederungshilfe für den sich häufig anschließenden Besuch eines Hortes. Diese werden nur als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt und sind somit auch abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Diese rechtliche Differenzierung mit finanziellen Konsequenzen und die damit verbundene Benachteiligung von Kindern mit Behinderung und ihren Familien sorgt zu Recht immer wieder für Unverständnis.

In dem vom Bundessozialgericht (BSG) am 6. 12. 2018 (Az: B 8 SO 7/17 R) entschiedenen Fall war streitig, ob es sich bei der erforderlichen Eingliederungshilfe für die Teilnahme am freiwilligen Nachmittagsprogramm einer offenen Ganztagsschule (OGS) um Hilfen für eine angemessene Schulbildung handelt.

Der 2006 mit dem sogenannten Down-Syndrom geborene Kläger nahm im Schuljahr 2013/2014 vormittags am regulären Schulunterricht und nachmittags an der freiwilligen OGS teil. Für den Schulbesuch am Vormittag wurde ein Integrationshelfer vom zuständigen Amt als „Hilfen für eine angemessene Schulbildung“ im Rahmen der Eingliederungshilfe bewilligt. Bei der beantragten Eingliederungshilfe in Form des Integrationshelfers für die Zeit in der OGS am Nachmittag handle es sich jedoch um eine einkommens- und vermögensabhängige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, so das zuständige Amt. Bei Überschreiten der Freibeträge müssten die Eltern den Integrationshelfer für die Zeit in der OGS aus eigener Tasche zahlen.

Mit dieser Entscheidung war der Kläger nicht einverstanden und erhob Klage.

Während das erstinstanzliche Sozialgericht noch der Rechtsauffassung des Klägers folgte und die Teilnahme an der OGS als eine angemessene Hilfe zur Schulbildung einstufte, hatte die vom zuständigen Amt eingelegte Berufung vor dem Landessozialgericht NRW sogar Erfolg. Die OGS habe primär Betreuungscharakter, so das Landessozialgericht. Die pädagogische Unterstützung stehe nicht im Vordergrund. Dass die Teilnahme an der OGS grundsätzlich für alle Kinder pädagogisch sinnvoll und gerade für den Kläger vor dem Hintergrund einer umfassenden Integration sicherlich auch wünschenswert sei, genüge nicht.

Gegen die Entscheidung vom Landessozialgericht legte der Kläger Revision ein, sodass das Bundessozialgericht sich mit dem Fall befassen musste.

Der Rechtsstreit ist durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts zwar noch nicht beendet und muss nun vom Landessozialgericht noch mal neu bearbeitet werden, das BSG stellte allerdings klar, dass auch ein freiwilliges Nachmittagsangebot in Form der OGS je nach seiner konkreten Ausgestaltung eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung darstellen kann. Das Nachmittagsangebot müsse geeignet und erforderlich sein, den jeweiligen individuellen Eingliederungszweck entsprechend dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf zu erreichen, so das BSG. Es gelte ein individueller und personenzentrierter Maßstab.

Das BSG bezog sich hierbei auch auf die durch das BTHG zum 1. 1. 2020 eingeführten Regelungen zur Teilhabe an Bildung. In dem § 112 Abs 1 Satz 2 SGB IX (Fassung ab 1. 1. 2020) wird die freiwillige OGS ausdrücklich als einkommens- und vermögensunabhängige Leistung zur Teilhabe an Bildung genannt.

Die Entscheidung ist zu begrüßen, zeigt allerdings auch, dass ein langer Atem erforderlich ist, um sein Recht durchzusetzen. Es kann aber auch wesentlich einfacher gehen: So gibt es in Brandenburg bereits seit 2014 eine Regelung im Kindertagesstättengesetz (§ 17 Abs. 5 KitaG Brandenburg, https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#17) wonach auch für Grundschulkinder mit Behinderungen beim Besuch eines Horts nach der Schule Eingliederungshilfe unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern gewährt wird. Die Regelung im KitaG Brandenburg ist damit tatsächlich sogar noch weiter gefasst als der durch das BTHG zum 1. 1. 2020 eingeführte § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

Wer Interesse hat, kann die Entscheidung kostenlos online abrufen:

www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/2018_12_06_B_08_SO_07_17_R.html

RAin Sabine Westermann

MITTELPUNKT-SCHREIBWERKSTÄTTEN

Aktuelles

Habe ein Perfekten Tag schon weil ich Menschen sehe das ist perfekt genug für mich. Ich finde der Tag ist immer schön weil es Menschen auf der Welt gibt und hässlich oder schön dumm oder schlau behindert oder gesund ich mag es Menschen zu sein mit Fremden menschen reden spielen Sachen beibringen das ist egal wie die Person aussieht Hauptsache Menschen auf dieser Welt das ist ein perfekter Tag für mich.

(IW/AL) Dieser Text stammt von einer Teilnehmerin an der **mittelpunkt-Schreibwerkstatt im Juli 2019 in Bad Boll** zum Thema „Was ist für dich ein perfekter Tag?".

Zweimal im Jahr veranstaltet Anthropoi Selbsthilfe im Rudolf-Steiner-Seminar in Bad Boll einrichtungsübergreifende und inklusive mittelpunkt-Schreibwerkstätten. Im Juli kamen unter Leitung von Ingeborg Woitsch insgesamt 19 Menschen zusammen aus der Arbeits- und Lebensgemeinschaft Lautenbach, aus der Karl-Schubert-Gemeinschaft bei Stuttgart und Schüler*innen aus dem Institut Eckwälden.

Die Termine für 2020 stehen schon fest, also gleich anmelden! 28./29. April 2020 und 19./20. Mai 2020: www.akademie-anthroposozial.de/rudolf-steiner-seminar/fortbildungen/kreative-schreibwerkstatt/

Vom 1. bis 3. November 2019 wird in Berlin die jährliche **mittelpunkt-Schreibanleiter*innen-Tagung** stattfinden. Auch neue Interessierte sind willkommen! Informationen und Anmeldung bei Ingeborg Woitsch (woitsch@anthropoi-selbsthilfe.de).

In jeder Ausgabe von PUNKT UND KREIS sind auf den mittelpunkt-Seiten Texte aus den Schreibwerkstätten zu lesen. Auf unserer Website finden Sie weitere Informationen zum Projekt, s. u.

Informationen über das Projekt im Internet

Wir haben uns entschieden, die Informationen zu den mittelpunkt-Schreibwerkstätten in die Website von Anthropoi Selbsthilfe einzubinden.

Die mittelpunkt-Schreibwerkstätten sind auf der Startseite anthropoi-selbsthilfe.de präsent. Die Projekt-Seite ist dann auch zu finden unter dem Menüpunkt → Anthropoi Selbsthilfe → mittelpunkt-Schreibwerkstätten.

Diese Seite ist unterteilt in drei Abschnitte, zu denen jeweils direkt navigiert werden kann:
Aktuelles (z. B. Berichte aus Schreibwerkstätten)
Termine (von künftigen mittelpunkt-Schreibwerkstätten)
Basis-Informationen zum Projekt

Am besten einfach selbst mal anschauen! Die bisherige eigenständige Website mittelpunktseite.de wird demnächst abgeschaltet.

WIR GRATULIEREN

(AL) Nicht nur wir Menschen feiern Geburtstage, auch LebensOrte. Dieses Jahr sind es folgende fünf Jubilare:

- 20 Jahre „Am Bruckwald" Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft in Waldkirch
- 30 Jahre Dorfgemeinschaft Tennental, Deckenpfronn
- 50 Jahre Bauckhof Stütensen, Rosche
- 60 Jahre Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler, Kirchberg/Jagst
- 70 Jahre Hohenfried, Bayerisch Gmain

Anthropoi Selbsthilfe gratuliert herzlich und wünscht allen Bewohner*innen, Angehörigen und Mitarbeitenden für die Zukunft alles Gute!

IM GEDENKEN AN DR. KLAUS-ULRICH EBMEYER

Am 21. Juni 2019 ist Dr. Klaus-Ulrich Ebmeyer im Alter von 89 Jahren über die Schwelle gegangen. Geboren in Bielefeld, schlug Dr. Ebmeyer eine journalistische Laufbahn ein, zuletzt arbeitete er im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft. Einer seiner beiden Söhne lebt in der Lebensgemeinschaft Altenschlirf. Im Vorstand der damaligen BundesElternVereinigung (BEV) war er von 1991 bis 2002 aktiv.

In PUNKT UND KREIS Johanni 2006 schrieb Ingeborg Woitsch eine Würdigung, die wir hier abdrucken:

> Seine Anekdoten könnten Hefte füllen. Treffsicherheit und dieser lebensvolle Humor sind das Erste, das einem entgegen-schlägt in seinen Texten und im Gespräch, wo er über vieles wie hinwegeilt, aber dann plötzlich durch die Zeichnung einer Situation ein Bild entstehen lässt, das einen mit-nimmt in Einsichten und Erkenntnis. [...] Es sind über zwanzig Jahre Elternarbeit, die Dr. Ebmeyer überschaut und durchlebt hat. Auf die allmähliche Annäherung von Mitarbeitern und Eltern, auf das Altenschlirfer Memorandum von 1994 schaut er zurück, wo sich Schritte auf dem Weg der Elternarbeit zur Elternmitarbeit vollzogen. „Eltern sind gelegentlich etwas Schreckliches“, schmunzelt er, „aber sie müssen auch auf den Weg gebracht werden“. Und ergänzt: „Ich bin kein Anthroposoph, – ich bin Westfale, da gibt es Kartoffeln und Schnaps! Aber von Steiner habe ich eine ganze Menge kapiert!“
> 1984 wurde Klaus-Ulrich Ebmeyer mit der Formulierung, die ihn heute noch amüsiert: „Wollen Sie nicht hinzutreten?“ in den Vorstand der BundesElternVereinigung gebeten. Die Betreuung der Region West gehörte neben vielem anderem zu seinen Aufgaben und das Mitteilungsblatt hat der ehemalige Journalist mit auf den Weg gebracht. Als „spektakulären Entschluss“ schildert Ebmeyer den Umzug der Geschäftsstelle der BEV aus Bingenheim nach Berlin. Hier kann man heute mit der BEV-Arbeit in der Hauptstadt präsent sein, an Ausschüssen teilnehmen und engen Kontakt pflegen mit den Fachverbänden.
> Einige „Stationen“ seines Weges hat Klaus-Ulrich Ebmeyer festgehalten. Seine Anekdoten könnten sicherlich ganze Hefte füllen. Mit diesem „Versuch einer Würdigung“ verbinden wir einen Dank von Herzen für alles!

Im selben Heft PUNKT UND KREIS Nr. 4 Johanni 2006, Seite 25, beschreibt Dr. Ebmeyer selbst die „Stationen seines Lebens“. Nachzulesen unter anthropoi.de/aktuell/punkt-und-kreis/.

DANK AN DIE FÖRDERER VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

(AL) Wir bedanken uns ausdrücklich bei den vielen Menschen, die uns zum Teil seit vielen Jahren mit größeren oder kleineren Beträgen finanziell unterstützen! Diese Spenden stellen neben den Mitgliedsbeiträgen die finanzielle Basis für unsere Arbeit dar, ohne die es uns nicht möglich wäre, die uns wichtig und notwendig erscheinende Unterstützung zu leisten.

Unser besonderer Dank gilt der *Stiftung Lauenstein* für die langjährige Förderung unseres Projektes *mittelpunkt*-Schreibwerkstätten. Schon seit 2012 fördert sie unser Leuchtturmprojekt. Die aktuell gültige Zusage der Stiftung Lauenstein für die Förderung der mittelpunkt-Schreibwerkstätten geht bis einschließlich dem Jahr 2020.

Des Weiteren fördert die Stiftung Lauenstein unsere im vergangenen Jahr begonnene Serie BTHG-Infos auch in 2019. Besten Dank!

Einen wichtigen Anteil an der Finanzierung von Anthropoi Selbsthilfe stellt die Selbsthilfe-Förderung der *gesetzlichen Krankenkassen* nach § 20h SGB V dar, ohne die wir unsere Aktivitäten insbesondere auch im Themenbereich Gesundheit und Pflege sonst nicht im gewünschten Umfang durchführen könnten: Als GKV-Pauschalförderung erhielten wir für dieses Jahr 27 000 EUR. In der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind folgende Verbände zusammengeschlossen: Verband der Ersatzkassen (vdek), AOK-Bundesverband, BKK Dachverband, IKK, Knappschaft und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Herzlichen Dank an alle Förderer und Förderinnen!

Wer sich für Details unserer Einnahmen und Ausgaben interessiert:

Wir veröffentlichen unsere Jahresabschlüsse in den Jahresberichten, die Sie auf unserer Website jederzeit einsehen können. Auch die jährlichen Berichte des mittelpunkt-Projektes finden Sie dort zum Nachlesen.

www.anthropoi-selbsthilfe.de
→ Anthropoi Selbsthilfe → Transparenz

LITERATUR

(k)eine Alternative haben zu herausforderndem Verhalten Das Praxisbuch will den Bezugspersonen helfen, durch langfristige Veränderungen echte Alternativen für die Person mit herausforderndem Verhalten zu finden. Es geht darum, Auslöser zu minimieren und die Kommunikationsmöglichkeiten zu erweitern, aber auch darum, in Krisen gut zu reagieren. Das Begleitposter hilft dabei, den Überblick zu behalten.

35,90 EUR, derzeit nur im Shop von UK-Couch erhältlich. http://bit.ly/buch-herausf-verhalten

Die Wochensprüche aus dem Seelenkalender Rudolf Steiners mit Aquarellen 1912 veröffentlichte Rudolf Steiner zum ersten Mal den Seelenkalender, die darin enthaltenen Sprüche sind als „Wochensprüche" bekannt geworden. Im vorliegenden Tischkalender werden sie ergänzt durch 52 Malereien von Stefan Krauch, gemalt in einer Mischtechnik von Aquarell und Wachstift.

Stefan Krauch, Rudolf Steiner: *Die Wochensprüche aus dem Seelenkalender Rudolf Steiners*. Info3-Verlag 2019, 58 Seiten A5 quer, Ringband, Spiralbindung; 16,00 EUR.
http://bit.ly/info3-seelenkalender

Roman in Einfacher Sprache Vielleicht kennen Sie den Weltbestseller und Kinohit „Bob, der Streuner" über einen Obdachlosen in London und seinen gefundenen Straßenkater, durch den er sein Leben wieder in den Griff bekommt. Nun gibt es den Roman in Einfacher Sprache:

James Bowen. *Bob, der Streuner*. Spaß am Lesen Verlag. ISBN 978-3-947185-62-7. 14,00 EUR.

Rezepte in Leichter Sprache Astrid Weißer/Martin Focke. *Rezepte aus aller Welt*. Lebenshilfe Team Bramstedt gGmbH. ISBN 978-3964-439468. 19,95 EUR.

LEBENSHILFE-NEUERSCHEINUNGEN

Paul Häb: Die Stadt erleben – 50 erlebnispädagogische Aktionen für Menschen mit Beeinträchtigungen

Das erlebnispädagogische Konzept „City Bound" verwandelt die Stadt zu einem vielfältigen Erlebnisraum. Das Buch zeigt, wie erlebnispädagogische Aktivitäten für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, mit Seh- oder Hörbehinderung oder auch mit auffälligem Verhalten geplant und durchgeführt werden können. Den Schwerpunkt bildet die Sammlung von 50 City-Bound-Aktionen.

2019, 114 Seiten, in Kooperation mit Reinhardt Verlag, ISBN 978-3-497-02854-2; 21,90 Euro.
http://bit.ly/2HBoqvo

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): Aufsichtspflicht und Haftung in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Eltern und Mitarbeitende in Diensten und Einrichtungen; 1. Aufl. 2018, 136 Seiten; ISBN: 978-3-88617-567-3; 13,00 Euro.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die bestehende Rechtslage, um mehr Handlungssicherheit beim Umgang bzw. der Arbeit mit Menschen mit Behinderung zu schaffen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der zivilrechtlichen Haftung als für die Praxis relevantester Bereich. Im umfangreichen Anhang finden Sie über 20 Fälle aus der Rechtsprechung der letzten Jahre zusammengefasst und kommentiert.

Zeitschrift Rechtsdienst der Lebenshilfe
Seit 25 Jahren wird die 4× im Jahr erscheinende Fachzeitschrift von der Bundesvereinigung Lebenshilfe herausgegeben in Zusammenarbeit mit den anderen Fachverbänden, darunter Anthropoi Bundesverband. Oft bietet sie Hilfe und Tipps, wenn sich Familien mit Behörden und Sozialgerichten auseinandersetzen müssen – es ist allerdings eine im Wesentlichen für Jurist*innen geschriebene Zeitschrift.
www.lebenshilfe.de/informieren/publikationen/rechtsdienst-der-lebenshilfe/

INFO UND SERVICE

Freundeskreis Camphill: Neue Website
Unser Mitglied Freundeskreis Camphill e. V. hat seine Website komplett neu gestaltet, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden: Ansprechende Gestaltung, einfache Bedienung, gute Darstellung auf den verschiedensten Geräten (Desktop-Monitor, Tablet, Smartphone) und Barrierefreiheit (u. a. auch eine Kurzdarstellung in Leichter Sprache und ein Gebärdensprachevideo).
www.freundeskreis-camphill.de

Hilfsmittel beantragen: Was Sie wissen sollten
Hilfsmittel gleichen körperliche Beeinträchtigungen im Alltag aus. Allerdings stellt sich in der Praxis häufig die Frage, welche Hilfsmittel es überhaupt gibt, wie man seinen Anspruch auf Versorgung gegenüber der Krankenkasse durchsetzen kann und inwieweit man sich an den Kosten beteiligen muss. Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie unter http://bit.ly/lebenshilfe-hilfsmittel.

Das neue Portal REHADAT-Hilfsmittel mit dem deutschlandweit umfangreichsten Marktüberblick ist online: www.rehadat-hilfsmittel.de

Krankenkasse zahlt Zahnimplantat bei Epilepsie
Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für die Versorgung mit fest sitzenden Zahnimplantaten nur sehr selten. In der Regel wird nur ein Festzuschuss für eine Prothese gezahlt. Jetzt hat ein Gericht entschieden, dass Menschen mit Epilepsie in bestimmten Fällen einen Anspruch auf die Versorgung mit Zahnimplantaten haben können. Mehr dazu auf der Website der Lebenshilfe:
http://bit.ly/lebenshilfe-zahnimplantat

EiS für alle
Die inklusive Sprachlern-App EiS ist ein Wörterbuch für die Hosentasche, mit dem man Gebärden lernen kann. Begriffe werden durch vier Elemente erklärt: Symbol (sehen), Wort (lesen), Audio (hören) und Gebärdenvideo. So kann sich jeder verständlich machen, egal ob er lesen, schreiben, sehen, hören oder sprechen kann. Kinder mit sprachlichen Entwicklungsverzögerungen stoßen im Alltag häufig auf Kommunikationsbarrieren. Um sich verständlich zu machen sind sie auf Hilfe durch Assistenzen bzw. Hilfsmittel wie z. B. einen Talker angewiesen. Aus dieser Beobachtung ist die Idee für die EiS-App entstanden. Die EiS-App ermöglicht es Kindern und ihrem sozialen Umfeld spielerisch einen Grundwortschatz von Gebärden aus der deutschen Gebärdensprache (DGS) zu lernen. Ein kleines engagiertes Team entwickelt diese App seit zwei Jahren. Nun ist die erste Version in den Stores für Android und IOS erhältlich.
www.eis-app.de

Film „Systemsprenger“
In PUNKT UND KREIS Michaeli 2019 finden Sie den Artikel von Urs Kaiser zum Thema „Systemsprenger“. Ein beeindruckender Spielfilm mit diesem Titel kommt am 19. September in die Kinos. Mehr dazu unter anthropoi-selbsthilfe.de → Service → Newsletter-Infos.

Die Hotline zum Persönlichen Budget
berät nun auch zum Budget für Arbeit. Zu erreichen unter Tel. 01805 . 47 47 12.

Organspende
Die Bundesvereinigung Lebenshilfe zur Organspende: Widerspruchslösung diskriminiert Menschen mit geistiger Behinderung! Mehr dazu unter
http://bit.ly/lebenshilfe-organspende

„weil's hilft!“
Die Gesundheits- und Patientenorganisationen Gesundheit Aktiv, Kneipp-Bund und Natur und Medizin rufen gemeinsam dazu auf, die Initiative „weil's hilft! Naturmedizin & Schulmedizin gemeinsam“ zu unterstützen. Weil's hilft! fordert, dass die Kosten der klassischen Naturheilverfahren von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden, mehr öffentliche Forschungsgelder bereitgestellt werden und die Verfahren der Naturmedizin Teil der Ausbildungsordnungen für alle Gesundheits- und Heilberufe werden.

In Baden-Württemberg soll es der Anthroposophischen Medizin nun ‚an den Kragen gehen‘. Die dortige Kassenärztliche Vereinigung ist der Auffassung, dass die derzeit garantierte Erstattung von anthroposophischen Arzneimitteln durch die Krankenkassen für Menschen mit schweren Erkrankungen gestoppt werden soll (Quelle: www.gesundheit-aktiv.de).

Infos zur Kampagne und Unterstützungsmöglichkeiten unter weils-hilft.de.

TERMINE

Region Nord
Anthropoi Selbsthilfe Tag
28. September 2019, 10–17 Uhr
Parzival-Hof (bei Bremen)
Zum Thema BTHG, mit RAin Sabine Westermann
Mit Unterstützung der Stiftung Leben und Arbeiten
http://bit.ly/region-nord

Kongress-Festival Soziale Zukunft 2020
11.–14. Juni 2020
Bochum, Jahrhunderthalle
(Anthropoi Selbsthilfe gehört zu den Mitveranstaltern)
www.sozialezukunft.de

Anthropoi Selbsthilfe Tag
Mitgliederversammlung 2020
25. April 2020
Die Lebensgemeinschaft Sassen
36110 Schlitz (Nähe Fulda)
Eingeladen sind Angehörige, Menschen mit Assistenzbedarf und Mitarbeitende.
Nähere Informationen erfolgen rechtzeitig.
Termin bitte vormerken!

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.
Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen
Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema *familienname*@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern
Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz
Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen
Manfred Barth, Tel. 06104 . 689 16 12
Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen
Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)
Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg
Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister
Christiane Döring,
E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de
(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill
Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung
Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)
0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99
E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)
0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41
E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)
0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55
E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00 BIC: BFSW DE33 BER (Bank für Sozialwirtschaft)